

13. Februar 1877.

523.

müßte, in dem Längenausmaß von 1000 Fuß
sein sollte.

N^o 314

fid. Ingeborg d. J. 1814;
nid. Obpfänd. Bd. II n. 1814-
1848.

Der nid. Ingeborg d. J. 1814
2. Land des Regiments, der Obpfänd. von
1814-1848 und zwei 1/2 Regiments und Pfänd. von
für das Hauptamt und 15 und Pfänd. von
Hauptamt Pfänd. 4, Pfänd. von, für Pfänd. d. d.
Pfänd. n. f. f.

Der Pfänd. von der Hauptamt zum
Pfänd.

N^o 315.

Gen. H. 1814; f. f. f.,
Gen. n. Pfänd. von
z. d. d. d.

Zu Person der Gemeinde H.,
betreffend Pfänd. von Pfänd. von
zum d. d. d.

hat sich ergeben:

A bis E sind die Pfänd. von Pfänd. von
zum d. d. d.

F. Der Pfänd. von Pfänd. von
Pfänd. von 1814 d. d. d.

1. Pfänd. von Pfänd. von
zum d. d. d.

2. Pfänd. von Pfänd. von
zum d. d. d.

3. Bei dieser Pfänd. von Pfänd. von

13. Februar 1877.

Gemeindegemeinschaften.

4. Mitteilung an den Fallern und an die Gemeinde
müßte Hingern, Hestenberg und Dörlitzau.

G. Die Gemeindegemeinschaft Hingern war unzufrieden
mit der Bescheid vom 29. Januar ab für den Jahres II,
der derselben mit Bezug auf Anlegen sowohl als Nutzen,
sich bedeutend billiger zu stellen kann und die neuen
gemeindegemeinschaftlichen Bescheidnisse aus Jahres I nicht
so sehr ins Gewicht fallen.

Demnach wird verlangt, daß über die die
Anlagekosten der Hestenberg jetzt schon aufgefunden
und dieser Gemeinde ein weiterer Beitrag zu geben,
müßte werden müßte, da die Zuschußkosten aus
den Ländern der für sie aufgestellt werden müßte.
Auf die Handkosten, wird bemerkt, daß sie sich etwa
auf den Wert der bei den Hestern beifindigen.

Endlich wird die Entscheidung der für die die
Anlage der Gemeinde bis Ende Jahresmonat vorliegen
müßte, da es nicht sein kann Umständen möglich sein,
die Ländern schon bis Ende Jahresmonat zu beenden.

H. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten
beifindet.

Die Direktion Hingern soll die Zustimmung, nicht nur
dieser Gemeinde allein zu dienen, sondern auch die
selbe ist auf den Jahresabschluss der Hestenberg
zurückzuführen. Nun die Zustimmung wird die
die Direktion mit den neuen Hingern gefunden werden.

13. Februar 1877.

525

wurde Abstrich von dem Grundstück, so ist oben schon
ermöglicht, wegen der großen Ummengung für die
nordwärts von dem Grundstück liegenden Gemeinde
den Abstrich der Lasten nicht zugünstig zu machen.

Zur Erlangung dieser Abstrichurkunde und um
diese Gelder für die Abstrichurkunde von dem Grundstück
und Ummengung abzurufen und zum Ufahl auf für die Ge-
meinde die Abstrichurkunde zugünstig zu machen, werden
diese Gelder auf dem Grundstück beibehalten.

Freihold I, Abstrichurkunde 435 Mark
Lohn und hat auf 150 Mark 5%, auf dem
Kauf im gemeinen Ufalle;

Freihold I, Abstrichurkunde, ist 180 Mark Lohn
und hat auf 60 Mark 2,2%, auf 90 Mark
3,2% Ufalle;

Freihold II, Abstrichurkunde, ist 92 Mark Lohn &
hat nur 3,7% Ufalle;

Freihold II, Abstrichurkunde, ist 225 Mark
Lohn und hat auf 120 Mark 4,5% Ufalle.

Die Logik der Sache zeigt sich mit dem Abstrichurkunde,
mit Rücksicht auf die Abstrichurkunde und die dortigen
Zugaben und dem Ufalle auf diese Abstrichurkunde von dem
gemeinen Abstrichurkunde mit großer Lasten, der Freihold I.

Zugaben fällt in Betracht, dass
a. das Ufalle auf für Freihold I auf für 7150,
das Ufalle für Freihold II auf nicht nur mal
die Gelder von dem Ufalle, nämlich auf für 3110,

13. Februar 1877.

für beziffert.

b. Bei Freizucht II für den Gefäll von 4,5 %
 weist auf 6 % hinigen läßt und Anfalls
 auf demselben auf 150 Meter Länge mit
 einer Abzweigung von 1 % von kommt,
 die Abzweigung gegen Dählhau & für
 die Pfingstmann - Grab bestimmt in ihrem
 Abzweigungsanfall ist nur um 1,2 % geringer
 wird also nach Freizucht I.

c. Der Abzweigungs zugewandte Umweg nach
 Freizucht II bloß etwa 60 Meter beträgt,
 während der auf nachzu 200 Meter
 Länge der Linie einer Freizucht II. Dasselbe
 und die Freizucht der Abzweigung wegfällt,
 muß daher die Landwehr benutzt werden
 zu kommen;

Allein bestimmt, welche ganz gewaltig ins Ge-
 wehr fallen und dem Freizucht II in Abzweigung
 demselben unbedingt dem Vorzug vorzuziehen.

Luzig ist die Klassifikation der Freizucht
 durch den Einzug nicht dieselbe in die II. Klasse
 aufzunehmen werden, während die Abzweigung
 in der untergeordneten Klasse mit der Ge-
 wehr eines Abzweigungs ist, muß in die III. Klasse
 gehen. Nach dem Umfange der II. Freizucht
 und der der Gemeinde Freizucht mit
 nachher können Umwegen auf die Freizucht II.

13. Februar 1877.

527.

zum, nachfolgend diese Bedingungen auf einzig zu
Günstigen derselben und so muss ich mich in diesem
Falle immer noch eine nachfolgende finanzielle Be-
stimmungen aus dem Jahr 2170 betrachten das
Kauf zu genehmigt werden.

Das Regierungsamt,
nach fünfzig eines Oberregens das Direktorium des
öffentlichen Dienstes,

Kaufpreis:

I. Die Anleihe von 1000000 mit dem
Kontingentsvertrag wird nach Projekt II als Absatz
II. Absatz genehmigt, in dem Sinne, dass die Ver-
einigung 4% niedriger übersteuert, die "Kaufpreis"
des Landeskommissars Winterfeldt mit Bezug
auf die bloß 92 Jahre lange Belegung nach dem
Kaufvertrag eingezahlt.

II. Das Gemeindefonds-Kontingentsvertrag wird zur Ein-
führung und Abrechnung der diesfälligen Belegung
des bis Ende März d. J. fertiggestellt.

III. Für den Landeskommissar Winterfeldt
Antritt zu geben und derselben im Winter ein-
gefordert, ungeachtet eines Kaufpreises über die Be-
stimmungen des Gemeindefonds-Kontingentsvertrag
des bezüglichen Landbesitzes im Sinne von § 6 des
Kaufpreises zu fassen.

IV. Stellung von dem Gemeindefonds-Kontingents-
vertrag und die Direktorium des öffentlichen Dienstes,

